

Kopie(n) an:  
Landesreferent\_innenkonferenz Sozialpolitik gegen Armut und soziale Ausgrenzung  
Landesreferent\_innenkonferenz Sozialrecht

Zentrum Recht und Wirtschaft

Dr. Friederike Mußgnug  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
Telefon: +49 30 65211-1601  
Telefax: +49 30 65211-3601  
friederike.mussgnug@diakonie.de

Zentrum Migration und Soziales

Michael David  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin  
Telefon: +49 30 65211-1636  
Telefax: +49 30 65211-3636  
michael.david@diakonie.de

Berlin, 9. November 2015

## Kurzüberblick: Gesetzentwurf „Rechtsvereinfachung“

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege nimmt zum Gesetzentwurf zur sogenannten „Rechtsvereinfachung“ – Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – gemeinsam Stellung. Die genannte Stellungnahme bietet eine detaillierte juristische Bewertung und Alternativvorschläge.

Zur leichteren Orientierung geben wir im Folgenden vorab einen kurzen Überblick über wesentliche geplante Änderungen:

### 1. Gesamteindruck

Wesentliche Beiträge zu einer „Rechtsvereinfachung“ im Sinne der Betroffenen bringt der Gesetzentwurf nicht. Die notwendigen Änderungen bei den Sanktionen fehlen trotz einhelligen Forderungen der Wohlfahrtsverbände, des Deutschen Vereins und der Bundesagentur für Arbeit. Wichtige Anregungen wie Umstellung auf vertikale statt horizontale Einkommensanrechnung, verpflichtende Anwendung eines Globalantrags für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket, Klarstellungen bei Fahrtkosten und Einführung einer Bagatellgrenze bei Überzahlungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt. Trotz einzelner Erleichterungen für die Leistungsberechtigten erweist sich der Gesetzentwurf überwiegend als Vereinfachung zugunsten der Leistungsträger – aber zulasten der Leistungsberechtigten und Antragstellenden.

### 2. Leistungen nach dem SGB II (§ 1 Abs. 3)

Der Katalog der Leistungen nach dem SGB II wird erweitert und ausdifferenziert. Beratung wird zu einem eigenständigen Leistungsbestandteil neben Sicherung des Lebensunterhalts und Eingliederung benannt. Bei der Konkretisierung der Beratungsziele in § 14 Abs. 2 stehen dann allerdings neben Informationen über den Leistungsumfang (Berechnung der Grundsicherung und Auswahl von Eingliederungsleistungen) mit den Themen Selbsthilfe- und Mitwirkungsverpflichtungen allein Aspekte des Forderns im Vordergrund. Ein Ansatz zur Beratung auf Augenhöhe müsste daneben unbedingt auch die Förderung der Leistungsberechtigten umfassen.

Größeres Gewicht als bisher kommt dann in § 3 Abs. 2 der Eingliederung in Ausbildung zu, die künftig als Leistung gleichberechtigt neben die Eingliederung in Arbeit steht. Die Stärkung der Ausbildung neben der Eingliederung in Arbeit ist eine wichtige Voraussetzung für eine langfristig bessere und nachhaltigere Eingliederungsperspektive.

### 3. Leistungsgrundsätze (§ 3 Abs. 2)

Unmittelbar nach Antragstellung sollen Eingliederungsleistungen erbracht werden. Diese umfassen auch Ausbildungsleistungen, die bei fehlendem Berufsabschluss vorrangig zu nutzen sind. Allerdings stellt sich die Frage, welchen Spielraum diese Formulierung lässt, um Arbeitssuchenden mit einem Berufsabschluss eine Umschulung oder Weiterqualifikation zu ermöglichen. Es ist zudem zu befürchten, dass in Maßnahmen vermittelt wird, ohne dass langfristige Sinnhaftigkeit geprüft und Wünsche der Betroffenen berücksichtigt werden (siehe dazu auch die Neugestaltung der Eingliederungsvereinbarung in § 15).

### 4. Eingliederungsleistungen für Leistungsbeziehende des ALG I (§ 5 Abs. 4)

Wer Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III hat, wird von der Arbeitsagentur in diesem Leistungskreis betreut, auch wenn ergänzend SGB-II-Leistungen in Anspruch genommen werden. Die Neuregelung entspricht dem Versicherungsgedanken. Zielgruppe sind rund 70.000 Personen. Dementsprechend wird der Eingliederungstitel im geringen Umfang entlastet.

### 5. Sicherung des Existenzminimums von Kindern bei getrennt lebenden Eltern (§ 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3)

Der Regelsatz des Kindes wird dann zwischen den Eltern aufgeteilt, wenn es sich etwa gleichmäßig in beiden Bedarfsgemeinschaften aufhält (zumindest 1/3 seiner Zeit oder mehr bei einem Elternteil). Ansonsten verbleibt der gesamte Regelsatz des Kindes in der Haupt-Bedarfsgemeinschaft. Zwar erleichtert die Neuregelung die Situation in der Haupt-Bedarfsgemeinschaft und entlastet so Alleinerziehende. Zusätzliche Regelungen zur Sicherung des Umgangsrechts sind nicht vorgesehen. Die Wohlfahrtsverbände plädieren dafür, dem Elternteil, bei dem sich das Kind nur vorübergehend aufhält, einen spezifischen Mehrbedarf zuzuerkennen.

### 6. Schnittstelle zwischen Grundsicherung für Arbeitsuchende und Ausbildungsförderung (§ 7, 21 und 27)

Hier kommt es zu einigen Erleichterungen. SGB-II-Leistungen können bis zur Antragsgewährung nach dem BAFöG bezogen werden, wenn Kinder im Haushalt der Eltern wohnen. Ein aufstockender SGB-II-Bezug neben Ausbildungsvergütungen und –förderung ist möglich. Die Härtefallregelungen werden erweitert.

Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, können Darlehen erhalten, bis über den BAFöG-Antrag entschieden ist. Auszubildende mit Behinderung, die in Internaten wohnen, erhalten keine Leistungen zur Aufrechterhaltung der bisherigen Wohnung.

### 7. Keine Berücksichtigung von Einnahmen in Geldeswert als Einkommen (§ 11 SGB II)

Einkommen in Geldeswert werden zukünftig nicht mehr als Einkommen angerechnet, soweit sie nicht aus Erwerbsarbeit oder Bezügen im Rahmen des Freiwilligendienstes stammen.

### 8. Nachzahlung von Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen (§ 11 Abs. 3)

Nachzahlungen von Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen werden zukünftig wie einmalige Einnahmen behandelt und über einen Zeitraum von 6 Monaten angerechnet. Die Wohlfahrtsverbände plädieren dafür, diese Einkünfte nur im Monat des Zuflusses anzurechnen.

### 9. Darlehen beim vorzeitigen Verbrauch einer einmaligen Leistung (§ 24 Abs. 4 Satz 2)

Bei Verbrauch einmaliger Einnahmen kann zukünftig nur noch ein Darlehen, kein Zuschuss mehr, gewährt werden.

#### 10. Neuregelung der Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 26)

Für privat Krankenversicherte und eigenständig der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegende Sozialgeldbezieher werden Zuschüsse gezahlt und entsprechende gerichtliche Entscheidungen gesetzlich umgesetzt.

#### 11. Anrechnung von Einkommen des Auszubildenden (§ 11 a Abs. 3)

Alle Leistungen der Ausbildungsförderung sind anzurechnen. Für alle Einnahmen gilt der Grundabsetzbetrag von 100 €

Anlass für diese Regelung ist die erweiterte Einbeziehung von Auszubildenden in den Leistungsbezug nach dem SGB II. Für diejenigen, die bereits zuvor zusätzlich zur Ausbildungsförderung SGB II-Leistungen erhalten konnten (BAFöG-Bezieher) verringert sich gegenüber der bisherigen Regelung (20 % der Geldleistung), der mögliche Absetzbetrag um bis zu 19,40 €

#### 12. Anrechnung des Überbrückungsgeldes bei Haftentlassenen (§ 11 a)

Die Anrechnung des Überbrückungsgeldes wird auf den Betrag begrenzt, der dem Bedarf des haftentlassenen in den ersten 28 Tagen entspricht. Der als Einkommen zu berücksichtigende Teil des Überbrückungsgeldes wird auf 6 Monate verteilt und angerechnet. So sollen mehr Haftentlassene in die Grundsicherung einbezogen werden. Zwar ist die Neuregelung eine Verbesserung. Es werden aber auch weiterhin die Teile des Überbrückungsgeldes angerechnet, die sich nicht auf den täglichen Bedarf (Regelbedarf) beziehen, sondern auch Kautionsdarlehen und Erstausstattungen umfassen. Die Wohlfahrtsverbände fordern diesbezüglich eine Begrenzung.

#### 13. Neuregelung zur Anrechnung von Mutterschaftsgeld und dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 11 Abs. 7)

Zukünftig wird nicht mehr das Mutterschaftsgeld angerechnet, sondern der fiktive Betrag bei weiterfließendem Einkommen. Die Betroffenen werden entsprechend schlechter gestellt.

#### 14. Absetzbetrag bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit (§ 11 b Abs. 2 Satz 1)

Klargestellt wird, dass ein höherer Absetzbetrag als der pauschalierte Absetzbetrag nur dann möglich ist, wenn es sich bei einem Einkommen von mehr als 400 € um Einkommen aus Erwerbsarbeit handelt.

#### 15. Begrenzung des Grundfreibetrages bei der Anrechnung von Einnahmen aus ehrenamtlichen und ähnlichen Tätigkeiten (§ 11 b Abs. 2 Satz 2 und 3)

Der erhöhte Grundfreibetrag von 200 € wird nur dann gewährt, wenn die Einnahmen mindestens 200 € betragen. Die Wohlfahrtsverbände fordern, dass beim Zusammenkommen von Erwerbsarbeit und Ehrenamt auch dann ein Freibetrag von 200 € maßgeblich sein soll, wenn die Summe über 100 €, aber unter 200 € liegt.

#### 16. Aufnahme der Beratung bei Grundsätzen des Förderns (§ 14)

Siehe Anmerkungen zu § 1 Abs. 2

#### 17. Neugestaltung der Eingliederungsvereinbarung (§ 15)

Inhalte und Ablauf einer Eingliederungsvereinbarung werden vor allem durch eine Potentialanalyse erweitert. Zwar stellt auch die Neufassung auf das Einvernehmen mit den Leistungsberechtigten ab, was auch Rücksichtnahme auf die Wünsche der Betroffenen einschließt. Tatsächlich kann aber weiterhin die Eingliederungsvereinbarung durch einen Verwaltungsakt ersetzt werden (siehe hierzu auch § 3 Abs. 2).

18. Vorrangigkeit der Leistungen gemäß SGB VII zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (§ 16)

Die Förderung von Kindertagesstätten und Kindertagespflege fällt vorrangig in die Verantwortung der Kinder –und Jugendhilfe.

19. Wegfall der Darlehensregelung bei Fortführung einer Maßnahmenteilnahme trotz Beendigung der Hilfsbedürftigkeit (§ 16 Abs. 1)

Die bisherige Darlehensregelung entfällt. Teilnehmende in Maßnahmen der Arbeitsförderung können die Maßnahme auch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit abschließen, ohne sich verschulden zu müssen.

20. Neue Fördermöglichkeiten zur nachhaltigen Eingliederung (§ 16 g Abs. 2)

Auch nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit können in den ersten 6 Monaten Leistungen wie Beratung, Vermittlung oder Betreuung am Arbeitsplatz erbracht werden. Die Wohlfahrtsverbände weisen darauf hin, dass dieser Zeitraum aber zu kurz ist und bis zu 12 Monate nötig wären.

21. Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22)

Hier gibt es deutliche Verschlechterungen, die zu weiteren Minderungen der Leistungen unter das Existenzminimum führen: Bei Umzug ohne Zusicherung des Jobcenters werden nur noch die bisherigen Kosten der Unterkunft erstattet. Genossenschaftsanteile werden wie Kautionen als monatlich vom Regelsatz abzuziehendes Darlehen erbracht. Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung kann eine Gesamtangemessenheitsgrenze geschaffen werden.

Sinnvoll ist die neue Zuständigkeitsregelung in Abs. 4 für die Zusicherung der Angemessenheit der Unterkunftskosten: bei Umzügen, die zu einem Trägerwechsel führen, soll diese der Träger am neuen Wohnort erteilen.

22. Verschärfung der Ersatzansprüche (§ 34)

Die Fallkonstellationen, in denen das Jobcenter Ersatzansprüche gegenüber den Leistungsberechtigten geltend machen können, werden ausgeweitet. Neue unbestimmte Rechtsbegriffe wie „Erhöhung“, „Aufrechterhalten“ und „nicht erfolgte Verringerung“ werden in Bezug auf den Leistungsbezug eingeführt.

23. Einführung eines Herausgabeanspruchs bei Doppelleistungen (§ 34 b)

Wenn vorrangige Leistungen bezogen wurden, müssen die Leistungsberechtigten diese Beträge an das Jobcenter weiterleiten. Die Wohlfahrtsverbände plädieren dafür, stattdessen eine direkte Leistungsverrechnung zwischen den Trägern von Sozialleistungen vorzusehen.

24. Korrektur der Verwaltungspraxis (§ 40)

Wenn Verwaltungsakte durch höchstrichterliche Rechtsprechung für nichtig erklärt werden, gibt es für die Leistungsberechtigten dennoch keine rückwirkende Erstattung von zu Unrecht vorenthaltender Leistungsanteile. Das ist eine bedeutende Verschlechterung der Rechtsstellung der Betroffenen.

25. Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf in der Regel 12 Monate (§ 41)

Im Falle gleichbleibender Sachverhalte bedeutet dies eine Vereinfachung für alle Beteiligten. Allerdings fehlen Regelungen, um Über- oder Unterdeckungen aufgrund vorläufiger Festlegungen des anzurechnenden Einkommens zu verhindern, die zur Minderung der laufenden bewilligten Leistungen oder im Nachhinein zu hohen Erstattungsforderungen führen können.

#### 26. Vorläufige Entscheidung (§ 41 a)

Leistungen können vorläufig bewilligt werden, wenn noch nicht alle Sachverhalte abschließend geklärt werden können.

#### 27. Vorzeitige Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen (§ 42)

Die ausgezahlte SGB-II-Leistung wird vor Pfändung geschützt. Leistungsberechtigte können sich bei Bedarf 100 € von der Regelleistung des Folgemonats auszahlen lassen, soweit sie nicht sanktioniert werden. Bei den Regelungen zum Schutz vor Pfändung fehlen Regelungen zu Schutz des Einkommens von Stiefeltern, auf das der Leistungsträger wegen der im SGB II faktisch bestehenden Unterhaltsverpflichtung für Stiefkinder Zugriff nehmen kann.

#### 28. Aufrechnung, Zusammentreffen mehrerer Aufrechnungen (§ 43)

Forderungen der Jobcenter aus Ersatz- und Erstattungsansprüchen können gegen Ansprüche auf Geldleistungen aufgerechnet werden. Ältere Aufrechnungen sind fortzuführen, auch wenn neue dazukommen. Eine neue Forderung kann dann zusätzlich aufgerechnet werden, wenn die Höhe aller Aufrechnungen keinen Betrag von 30 % übersteigt. Aufrechnungen dürfen insgesamt immer nur bis zu einer Höchstgrenze von 30 % des Regelsatzes vorgenommen werden. Im Falle von Sanktionen unterbleibt eine Aufrechnung dann, wenn hierdurch insgesamt mehr als 30 % des Regelsatzes gemindert würden. Die Begrenzungen der Aufrechnungen stellen eine Verbesserung dar, auch ist es sinnvoll, Aufrechnungen chronologisch beginnend mit der ältesten zu erledigen.

#### 29. Automatisierter Datenabgleich (§ 52)

Die Frequenz von Datenabgleichen wird über die bisherige vierteljährliche Kontrolle hinaus erhöht, wobei der Datenabgleich alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einschließen/erfassen wird. Diese weitreichende und enger gefasste Kontrolle ist Ausdruck eines grundlegenden und anlassunabhängigen Generalverdachts gegen Leistungsberechtigte und ihr Umfeld, denen der Gesetzgeber umfassend die Bereitschaft zum Leistungsmissbrauchs unterstellt.

#### 30. Bagatellgrenze bei Einkommen; Einführung eines Freibetrag für geringfügige Kapitalerträge (§11 a SGB II; § 1 Alg II V-E)

Geringfügige Kapitalerträge, etwa durch Sparbücher von Kindern, sollen bis zu 100 € anrechnungsfrei gestellt werden. Bisher erfasste die monatliche Bagatellgrenze von 10 € nicht Beträge, die einmal jährlich anfallen. Die Wohlfahrtsverbände schlagen 120 € vor, um die bisher geltenden 10 € direkt in eine Jahressumme zu überführen.

#### 31. Pauschbeträge für vom Einkommen abzusetzende Beiträge (§ 11 b SGB II; § 6 Alg II V-E)

Der Riester-Renten-Abzug wird auf 3 % des monatlichen Bruttoeinkommens, mindestens aber 5 € pauschaliert. Die in Riester-Verträgen maßgeblichen 4 % der Vorjahreseinnahmen sind nicht maßgeblich. Der bisherige Pauschbetrag in Höhe von 15,33 € für allgemeine Werbungskosten wird aus Einspargründen gestrichen.

Michael David  
Sozialpolitik gegen Ausgrenzung und Armut

Dr. Friederike Mussnug  
Sozialrecht